

Promotionsreglement der Graduate School of Precision Engineering der Universität Bern (PromR GS PrE 24)

vom 30. Mai 2024

Die Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹, Artikel 33 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² und Artikel 43 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt)³.

erlässt das folgende Reglement:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieses Promotionsreglement regelt die Doktoratsstufe an der Graduate School of Precision Engineering (GS PrE) der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät).

TITEL

Art. 2 ¹ Die Fakultät verleiht den folgenden Titel:

a PhD in Precision Engineering, University of Bern.

LEISTUNGEN DER DOKTORATSSTUFE

Art. 3 ¹ Die Leistungen der Doktoratsstufe bestehen aus:

a der Dissertation,

b der Doktoratsprüfung,

c der Zwischenprüfung (mid-term evaluation),

d den Pflichtleistungen gemäss Studienplan namentlich Teilnahme am jährlichen Symposium der GS PrE,

 den Wahlpflichtleistungen im Umfang von mindestens
6 und maximal 20 ECTS-Punkten namentlich Besuch von Lehrveranstaltungen und

f weiteren Leistungen gemäss Doktoratsvereinbarung namentlich die Teilnahme an Kongressen und Symposien.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

³ BSG 436.111.2

- ² Umfang und Inhalt der Pflicht- und Wahlpflichtleistungen werden im Studienplan konkretisiert und in der Doktoratsvereinbarung individuell festgelegt.
- ³ Die weiteren zu erbringenden Leistungen werden in der Doktoratsvereinbarung festgelegt. Sie werden gemeinsam von den Doktorierenden und der Betreuungsgruppe ausgewählt.

Dauer der Doktoratsstufe

- **Art. 4** ¹ Die Doktoratsstufe dauert in der Regel drei bis vier Jahre.
- ² Eine Verlängerung aus wichtigen Gründen ist ausnahmsweise möglich. Über die Verlängerung entscheidet die Fachkommission. Eine ablehnende Entscheidung wird von der Dekanin oder dem Dekan verfügt.
- ³ Mit einer Verlängerung der Doktoratsstufe ist keine automatische Verlängerung einer Anstellung verbunden.

II. Zulassung und Aufnahme

IMMATRIKULATION

- **Art. 5** ¹ Doktorandinnen oder Doktoranden müssen immatrikuliert sein (Art. 6 Abs. 1 UniV).
- ² Wer nicht immatrikuliert ist, darf keine Leistungen der Universität beanspruchen, namentlich weder Lehrveranstaltungen besuchen noch Leistungskontrollen ablegen (Art. 6 Abs. 3 UniV).

ZULASSUNG ZUR DOKTORATSSTUFE

- **Art. 6** ¹ Voraussetzung für die Zulassung ist ein Masterabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Studienabschluss einer schweizerischen Hochschule in einer der im Studienplan aufgelisteten Fach- oder Studienrichtungen.
- ² Ausländische Masterabschlüsse werden auf ihre Gleichwertigkeit überprüft.
- ³ Die zuständige Fachkommission nimmt eine inhaltliche Prüfung vor und entscheidet über die Gleichwertigkeit der Masterabschlüsse.
- ⁴ Voraussetzung für die Zulassung ist zudem die Zustimmung zum Dissertationsvorhaben einer nach Artikel 9 Absatz 2 berechtigten Person, die sich als Dissertationsleiterin oder Dissertationsleiter zur Verfügung stellt. Es besteht kein Anspruch darauf, dass die Fakultät eine Dissertationsleiterin oder einen Dissertationsleiter zur Verfügung stellt.

AUFNAHMEVERFAHREN AN DER GS PRE

- **Art. 7** ¹ Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der Aufnahme in die GS PrE von der Universitätsleitung als Doktorandinnen oder Doktoranden zugelassen werden.
- ² Bewerbungen für die Aufnahme werden bei der Koordinationsstelle der GS PrE eingereicht. Zur schriftlichen Bewerbung gehören:
 - a ein Curriculum vitae,
 - b Kopien sämtlicher Hochschuldiplome,
 - c ein Empfehlungsschreiben der Dissertationsleiterin oder des Dissertationsleiters (supervisor),

- d Bestätigung einer Anstellung mit Bezug zum Dissertationsprojekt für mindestens zwei Jahre,
- e eine selbständig verfasste Beschreibung des beabsichtigten Forschungsprojektes,
- f das ausgefüllte Anmeldeformular und
- g Bestätigung der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers (coadvisor).
- ³ Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter und die Bewerberin oder der Bewerber stellen gemeinsam Antrag auf Aufnahme in die GS PrE.
- ⁴ Der Antrag auf Aufnahme muss vor Beginn oder spätestens innerhalb der ersten sechs Monate nach Beginn des Forschungsprojektes bei der Koordinationsstelle der GS PrE eingereicht werden.
- ⁵ Die Fachkommission führt zur Beurteilung der fachlichen Eignung mit jeder Bewerberin und jedem Bewerber ein persönliches Interview in englischer Sprache durch.
- ⁶ Die PhD-Kommission entscheidet über die Aufnahme aufgrund der Qualität der Bewerbung und des persönlichen Interviews.
- ⁷ Eine allfällige Ablehnung wird von der Dekanin oder dem Dekan verfügt.
- **Art. 8** ¹ Kenntnisse und Fähigkeiten, die im absolvierten Masterstudium nicht erworben worden sind und für den Abschluss der Doktoratsstufe erforderlich sind, können als Auflagen verlangt werden. Die Auflagen werden von der Fachkommission individuell definiert und von der Dekanin oder dem Dekan verfügt.
- ² Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer universitären Hochschule sind Auflagen bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten möglich.
- ³ Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit einem Masterabschluss einer Fachhochschule sind Auflagen zwischen 30 und 60 ECTS-Punkten zu erbringen.
- ⁴ Als Auflagen können entweder einzelne Lehrveranstaltungen oder bestehende Module aus geeigneten Studienprogrammen der Masterstufe der Universität Bern festgelegt werden.
- ⁵ Nicht bestandene Auflagen dürfen nicht durch andere Leistungen kompensiert werden. Das Nichterfüllen der Auflagen führt zum Ausschluss.
- ⁶ Die Auflagen sind während der Doktoratsstufe innerhalb der in der Verfügung festgesetzten Frist zu erfüllen.
- ⁷ Auflagen werden im Diploma Supplement separat ausgewiesen.
- ⁸ Näheres zu den Auflagen regelt der Studienplan.

AUFLAGEN

III. Betreuung und Doktoratsvereinbarung

BETREUUNGSGRUPPE

- **Art. 9** ¹ Die Doktorandinnen oder Doktoranden werden von einer Betreuungsgruppe betreut. Die Betreuungsgruppe besteht aus der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter (supervisor), einer Mitbetreuerin oder einem Mitbetreuer (coadvisor) und einer Mentorin oder einem Mentor.
- ² Die zur Leitung einer Dissertation berechtigten Personen der Fakultät sind:
 - a ordentliche Professorinnen und Professoren,
 - b ausserordentliche Professorinnen und Professoren,
 - c assoziierte Professorinnen und Professoren,
 - d Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track,
 - e Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren,
 - f Privatdozentinnen und Privatdozenten,
 - g habilitierte hauptamtliche Dozentinnen und Dozenten und
 - *h* habilitierte hauptamtliche Postdoktorandinnen und Postdoktoranden.
- ³ Die Dekanin oder der Dekan kann auf Antrag der PhD-Kommission nicht habilitierte Postdoktorandinnen und Postdoktoranden der Kategorie "Advanced Postdoc" oder "Senior Research Assistant" als Dissertationsleiterin oder Dissertationsleiter zulassen.
- ⁴ Die zur Mitbetreuung einer Dissertation berechtigten Personen sind:
 - a alle in Absatz 2 und 3 genannten Personen,
 - b promovierte Dozierende der Berner Fachhochschule und
 - c auf dem Forschungsgebiet der Dissertation tätige promovierte Expertinnen oder Experten.
- ⁵ Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer wird von der Dissertationsleiterin oder vom Dissertationsleiter vorgeschlagen und von der Fachkommission bestätigt.
- ⁶ Mindestens zwei der betreuenden Personen müssen habilitiert sein oder äquivalente Leistungen vorweisen können.
- ⁷ Die Mentorin oder der Mentor ist Mitglied der zuständigen Fachkommission und vertritt die GS PrE in der Betreuungsgruppe.

BETREUUNG

Art. 10 ¹ Die Betreuungsgruppe trägt gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Mitverantwortung für das Fortkommen der Forschungsarbeit. Sie unterstützt durch Betreuung sowie Beratung und sorgt für die notwendige Infrastruktur.

- ² Der Hauptanteil der fachlichen Betreuung der oder des Doktorierenden liegt bei der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter.
- ³ Die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer diskutiert das Forschungsprojekt mindestens zweimal pro Jahr mit der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- ⁴ Die Mentorin oder der Mentor beurteilt mindestens jährlich den Fortschritt der Arbeiten und ist auch Kontaktperson bei Konflikten zwischen der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter und der Doktorandin oder dem Doktoranden.
- ⁵ Bei Konflikten innerhalb der Betreuungsgruppe oder zwischen der Betreuungsgruppe und der Doktorandin oder dem Doktoranden, welche von den Beteiligten nicht selbst beigelegt werden können, haben sich diese an die Fachkommission zu wenden. Die betreffenden Personen können jederzeit von der PhD-Kommission zu einem persönlichen Gespräch aufgeboten werden.

DOKTORATSVEREINBARUNG

Art. 11 ¹ Mit der Aufnahme in die GS PrE wird zwischen der Betreuungsgruppe und der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Doktoratsvereinbarung abgeschlossen. Diese beinhaltet die Form der Dissertation, Umfang und Art der zu besuchenden Lehrveranstaltungen und der weiteren Leistungen sowie allfällige Auflagen.

IV. Leistungskontrollen

ZWISCHENPRÜFUNG

- **Art. 12** ¹ Nach spätestens zwei Jahren erfolgt eine Zwischenprüfung (mid-term evaluation).
- ² Die Prüfung besteht aus einer 45-minütigen öffentlichen Präsentation der bisherigen Forschungsarbeit. Die anschliessende Diskussion wird von der Mentorin oder dem Mentor geleitet und besteht aus einem öffentlichen und nicht-öffentlichen Teil von insgesamt maximal 60 Minuten.
- ³ Die Mitglieder der Betreuungsgruppe beurteilen die Leistung je mit einer Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2. Die Noten werden gemittelt und gemäss Artikel 15 Absatz 4 gerundet.
- ⁴ Eine ungenügende Zwischenprüfung kann einmal innerhalb von sechs Monaten wiederholt werden.

LEISTUNGSKONTROLLEN DER PFLICHT- UND WAHLPFLICHT-LEISTUNGEN

- **Art. 13** ¹ Die Dozierenden der Lehrveranstaltungen geben Ziele, Inhalte, Zeitpunkt und Art der Leistungskontrolle vor Beginn der Lehrveranstaltung bekannt.
- ² Leistungskontrollen sind in Form von mündlichen und schriftlichen Prüfungen, Referaten oder Bestätigungen einer aktiven Teilnahme zu erbringen.
- ³ Mündliche Prüfungen dauern 15 bis 30 Minuten.
- ⁴ Schriftliche Prüfungen dauern 30 bis 120 Minuten.

⁵ Einzelheiten regelt der Studienplan.

FERNBLEIBEN, ABBRUCH

Art. 14 ¹ Wer ohne wichtigen Grund einer Leistungskontrolle fernbleibt oder diese abbricht, erhält die Note 1 oder "nicht bestanden".

LEISTUNGSBEURTEILUNG UND NOTENSKALA

Art. 15 ¹ Genügende Leistungen werden wie folgt bewertet:

- 6 ausgezeichnet,
- 5.5 sehr gut,
- 5 gut,
- 4.5 befriedigend,
- 4 ausreichend/genügend.

⁴ Sofern Noten gerundet werden, wird die folgende Regelung angewendet:

Zu rundende Note im Bereich			Gerundete Note
5.75		6	6
5.25		< 5.75	5.5
4.75		< 5.25	5
4.25		< 4.75	4.5
4		< 4.25	4
3.25		< 4	3.5
2.75		< 3.25	3
2.25		< 2.75	2.5
1.75		< 2.25	2
1.25		< 1.75	1.5
1		< 1.25	1

⁵ Ungenügende Leistungskontrollen können einmal wiederholt werden. Die Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁶ Sofern Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Studienplan durch eine andere Fakultät oder Organisationseinheit angeboten werden, finden die Leistungskontrollen nach den Regelungen der Studien- oder Promotionsreglemente der jeweiligen Fakultät statt.

⁷ Einzelheiten regelt der Studienplan.

² Als wichtige Gründe gelten namentlich Schwangerschaft, Geburt, Krankheit, Unfall, Militär- oder Zivildienst.

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch zählt die Wiederholung einer Leistungskontrolle als erster Versuch. Die Dozierenden bestimmen den Zeitpunkt der Wiederholung.

⁴ Krankheit und Unfall müssen durch ein Arztzeugnis belegt werden.

² Bei Verwendung der Notenskala werden für ungenügende Leistungen die Noten 1, 1.5, 2, 2.5, 3 oder 3.5 vergeben.

³ Nicht benotete Leistungskontrollen werden mit "bestanden" für genügende oder mit "nicht bestanden" für ungenügende Leistungen bewertet.

ERÖFFNUNG DER LEISTUNGSERGEBNISSE

Art. 16 ¹ Das Ergebnis jeder Leistungskontrolle wird den Doktorierenden durch das elektronische Prüfungsverwaltungssystem mitgeteilt.

² Die Doktorierenden werden dahingehend informiert, dass eine anfechtbare Verfügung beim Dekanat verlangt werden kann. Zudem erhalten die Doktorierenden einmal pro Jahr eine Jahresverfügung, welche alle bis dahin noch nicht verfügten Noten enthält

V. Dissertation

DISSERTATION

Art. 17 ¹ Im Rahmen der Doktoratsstufe bearbeiten die Doktorandinnen oder Doktoranden ein eigenständiges Forschungsprojekt, welches in einer schriftlichen Dissertation zusammengefasst wird.

² Die Dissertation ist eine wissenschaftliche Monografie oder eine gleichwertige kumulative Zusammenstellung von Artikeln. Die Form wird in der Doktoratsvereinbarung festgelegt.

³ Im Falle einer kumulativen Dissertation muss ein als Erstautorin oder Erstautor verfasster Artikel zur Publikation in einer peer-reviewed Zeitschrift akzeptiert sein.

⁴ Die Dissertation ist in englischer Sprache abzufassen. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3 UniG.

⁵ Die Dissertation muss in der Regel spätestens ein Jahr nach Abschluss der Forschungsarbeit eingereicht werden.

SELBSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

Art. 18 ¹ Der Dissertation muss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung beigelegt werden:

"Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Koautorenschaften sowie alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 69 des Universitätsstatuts vom 7. Juni 2011 zum Entzug des Doktortitels berechtigt ist.

Für die Zwecke der Begutachtung und der Überprüfung der Einhaltung der Selbständigkeitserklärung bzw. der Reglemente betreffend Plagiate erteile ich der Universität Bern das Recht, die dazu erforderlichen Personendaten zu bearbeiten und Nutzungshandlungen vorzunehmen, insbesondere die Dissertation zu vervielfältigen und dauerhaft in einer Datenbank zu speichern sowie diese zur Überprüfung von Arbeiten Dritter zu verwenden oder hierzu zur Verfügung zu stellen."

² Die PhD-Kommission kann Anpassungen der Selbständigkeitserklärung in Bezug auf die Verwendung von Künstlicher Intelligenz einfordern beziehungsweise zulassen.

⁶ Einzelheiten regelt der Studienplan.

VI. Abschluss der Doktoratsstufe

1. Gutachten und Bewertung der Dissertation

GUTACHTEN

- **Art. 19** ¹ Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter begutachtet und benotet die Dissertation innerhalb von vier Wochen nach deren Erhalt zuhanden der Fachkommission mit einer Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 (Erstgutachten).
- ² Eine Ko-Referentin oder ein Ko-Referent (external co-referee) begutachtet und benotet die Dissertation innerhalb von vier Wochen nach deren Erhalt zuhanden der Fachkommission mit einer Note gemäss Artikel 15 Absatz 1 und 2 (Zweitgutachten).
- ³ Ko-Referentinnen und Ko-Referenten sind unabhängige universitätsexterne Fachexpertinnen oder Fachexperten im Forschungsgebiet der entsprechenden Dissertation und haben in den letzten drei Jahren nicht mit der Doktorandin oder dem Doktoranden oder der Dissertationsleiterin oder dem Dissertationsleiter zusammen publiziert.
- ⁴ Die Ko-Referentinnen und Ko-Referenten werden von der Betreuungsgruppe vorgeschlagen und von der Fachkommission bestätigt.

BEWERTUNG UND ANNAHME

- **Art. 20** ¹ Ist sowohl die Note des Erst- wie auch des Zweitgutachtens genügend, formuliert die Fachkommission eine Empfehlung auf Annahme der Dissertation an die PhD-Kommission.
- ² Ist eine der beiden oder sind beide Noten der Gutachten ungenügend, so kann die Dissertation innerhalb von sechs Monaten überarbeitet werden.
- ³ Nach der Überarbeitung beurteilen die Gutachterinnen oder die Gutachter die Dissertation neu. Sind die Noten der beiden neuen Gutachten genügend, formuliert die Fachkommission eine Empfehlung auf Annahme der Dissertation an die PhD-Kommission.
- ⁴ Die PhD-Kommission entscheidet über die Annahme der Dissertation. Nimmt die PhD-Kommission die Dissertation an, erfolgt die Anmeldung zur Doktoratsprüfung.
- ⁵ Nimmt die PhD-Kommission die Dissertation nicht an, beantragt sie der Fakultät die Ablehnung einer Dissertation. Ablehnende Entscheide ergehen in Form einer anfechtbaren Verfügung der Dekanin oder des Dekans. Eine Überarbeitung analog von Absatz 2 ist möglich.

2. Doktoratsprüfung

ANMELDUNG, VORAUSSETZUNGEN, ABMELDUNG

- **Art. 21** ¹ Die Anmeldung für die Doktoratsprüfung erfolgt bei der Koordinationsstelle der GS PrE. Für die Anmeldung muss Folgendes vorliegen:
 - a vollständig ausgefülltes Anmeldeformular,
 - b Nachweis der Immatrikulation,

- c Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung,
- d als genügend beurteilte Leistungskontrollen der Pflichtund Wahlpflichtleistungen gemäss Studienplan und Doktoratsvereinbarung,
- e Nachweis über erfüllte Auflagen,
- f beide Gutachten gemäss Artikel 19,
- g Bestätigung der Annahme der Dissertation durch die PhD-Kommission gemäss Artikel 20 Absatz 4,
- h Bestätigung für die Bezahlung der Gebühr gemäss Artikel 33.
- ² Bei Erfüllung dieser Voraussetzungen wird die Doktorandin oder der Doktorand von der Koordinationsstelle der GS PrE zur Prüfung aufgeboten.
- ³ Abmeldungen aus wichtigen Gründen (Art. 14) sind an die Dissertationsleiterin oder den Dissertationsleiter und die Koordinationsstelle der GS PrE zu richten.

FORM, DAUER

Art. 22 ¹ Die Doktoratsprüfung findet in Form einer Verteidigung statt, welche aus einem öffentlichen Vortrag von 40 bis 45 Minuten und einer Diskussion von 60 Minuten unter Ausschluss der Öffentlichkeit besteht.

EXAMINATORINNEN ODER EXAMINATOREN, VORSITZ

- **Art. 23** ¹ Examinatorinnen oder Examinatoren sind:
 - a die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter,
 - b die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer,
 - c die Mentorin oder der Mentor und
 - d mindestens eine externe Fachexpertin oder ein externer Fachexperte gemäss Artikel 19 Absatz 3 und 4.
- ² Der Vorsitz der Doktoratsprüfung wird von der Mentorin oder vom Mentor geführt.
- ³ Die Ko-Referentin oder der Ko-Referent kann Examinatorin oder Examinator gemäss Absatz 1 Buchstabe d sein.
- ⁴ Das Prüfungsprotokoll wird von der Mentorin oder dem Mentor verfasst. Aus dem Prüfungsprotokoll gehen in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervor.

SPRACHE

Art. 24 ¹ Die Doktoratsprüfung wird in englischer Sprache durchgeführt. Vorbehalten bleibt Artikel 11 Absatz 3 UniG.

BEWERTUNG

- **Art. 25** ¹ Die Doktoratsprüfung wird von allen Examinatorinnen und Examinatoren zuhanden der Fachkommission mit je einer Note nach Artikel 15 Absatz 1 und 2 bewertet. Die Note der Doktoratsprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der:
 - a Note der Dissertationsleiterin oder des Dissertationsleiters,
 - b Note der Mitbetreuerin oder des Mitbetreuers.

- c Note der Mentorin oder des Mentors.
- d Note der externen Fachexpertin oder des externen Fachexperten oder der externen Fachexpertinnen oder der externen Fachexperten.

WIEDERHOLUNG

Art. 26 ¹ Bei Nichtbestehen kann die Doktoratsprüfung innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholt werden.

3. Abschluss

BESTEHENSNORM

- **Art. 27** ¹ Die Doktoratsstufe ist bestanden, wenn:
 - a die Zwischenprüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist,
 - b die Dissertation von der PhD-Kommission angenommen worden ist,
 - c die Doktoratsprüfung mindestens mit der Note 4.0 bewertet worden ist,
 - d die Pflicht- und Wahlpflichtleistungen gemäss Studienplan und Doktoratsvereinbarung bestanden sind,
 - e die weiteren Leistungen gemäss Doktoratsvereinbarung erbracht sind und
 - f allfällige Auflagen erfüllt sind.

GESAMTPRÄDIKAT

- **Art. 28** ¹ Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel folgender Noten:
 - a Note des Erstgutachtens,
 - b Note des Zweitgutachtens und
 - c Note der Doktoratsprüfung.

- 6 summa cum laude
- 5.5 insigni cum laude
- 5 magna cum laude
- 4.5 cum laude
- 4 rite

VERLEIHUNG UND ERÖFFNUNG

- **Art. 29** ¹ Nach bestandener Doktoratsstufe stellt die PhD-Kommission Antrag an das Fakultätskollegium betreffend Verleihung des Prädikats und des Titels.
- ² Das Dekanat eröffnet das Ergebnis der Gutachten zur Dissertation und der Doktoratsprüfung in schriftlicher Form mit einer Rechtsmittelbelehrung.

AKTENEINSICHT

Art. 30 ¹ Die Einsichtnahme in die Gutachten zur Dissertation und das Protokoll der Doktoratsprüfung ist zu gewähren.

² Die Gesamtnote wird gemäss Artikel 15 Absatz 4 gerundet.

³ Die Doktoratsurkunde wird mit einem der folgenden Prädikate ausgestellt:

² Es gelten die Richtlinien der Universitätsleitung zur Akteneinsicht und Aufbewahrungspflicht von Akten im Zusammenhang mit Leistungskontrollen bei den Fakultäten.

PFLICHTEXEMPLARE

- **Art. 31** ¹ Die Doktoratsurkunde wird erst nach Einreichung der Pflichtexemplare der Dissertation ausgehändigt. Näheres über Anzahl und Form der Pflichtexemplare regelt der Studienplan.
- ² Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter oder die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer, die Ko-Referentin oder der Ko-Referent können der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflage erteilen, vor Ablieferung der Pflichtexemplare redaktionelle Änderungen an der Dissertation vorzunehmen.

DOKTORATSURKUNDE

- **Art. 32** ¹ Die Doktoratsurkunde wird in englischer Sprache ausgestellt.
- ² Die Doktoratsurkunde nennt den verliehenen Doktortitel, den Titel der Dissertation sowie das Gesamtprädikat.
- ³ Die Doktoratsurkunde wird von der Rektorin oder dem Rektor sowie von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet.
- ⁴ Mit der Doktoratsurkunde wird ein Diploma Supplement ausgestellt.
- ⁵ Der Doktoratsurkunde wird eine Übersetzung in deutscher Sprache mit dem Titel eines doctor scientiae naturalis (Dr. sc. nat.) beigelegt.
- ⁶ Das Führen des Doktortitels ist nach Erhalt der Doktoratsurkunde erlaubt. Für die Zwischenzeit erhält die Doktorandin oder der Doktorand eine Bestätigung über die bestandene Doktoratsstufe.

GEBÜHREN

Art. 33 ¹ Die Gebühr für die Promotion richtet sich nach der Direktionsverordnung vom 31. Januar 2011 über die Gebühren für die Promotion und die Habilitation an der Universität Bern (GebDV PHab)⁴.

VII. Ausschluss aus der Doktoratsstufe an der GS PrE und Entzug des Titels

AUSSCHLUSS AUS DER DOKTORATSSTUFE AN DER GS PRE

- **Art. 34** ¹ Ist bei der Wiederholung von ungenügenden Leistungskontrollen zu Pflichtveranstaltungen oder Auflagen, der Überarbeitung der Dissertation oder der Wiederholung der Doktoratsprüfung die Leistung ungenügend, kann die Doktoratsstufe nicht weitergeführt werden. Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss.
- ² Die Dissertationsleiterin oder der Dissertationsleiter und die Mitbetreuerin oder der Mitbetreuer können zusammen bei der PhD-Kommission den Ausschluss beantragen, wenn:
 - *a* Bestimmungen der Doktoratsvereinbarung ohne wichtigen Grund nicht eingehalten werden,

⁴ BSG 436.111.3

- b keine Aussicht auf einen erfolgreichen Abschluss der Doktoratsstufe besteht, namentlich bei schwerwiegenden Mängeln in der Ausführung der Forschungsarbeit oder
- *c* die zulässige Dauer der Doktoratsstufe ohne genehmigte Verlängerung überschritten wird.
- ³ Die PhD-Kommission befindet über den Antrag und leitet ihn an die Dekanin oder den Dekan weiter.
- ⁴ Die Dekanin oder der Dekan verfügt den Ausschluss gemäss Absatz 2 nach Anhörung der betroffenen Person.

ENTZUG DES TITELS

Art. 35 ¹ Der Entzug des Doktortitels richtet sich nach Artikel 69 UniSt und Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe r UniG.

² Disziplinarische Massnahmen nach der Universitätsgesetzgebung und Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

VIII. Rechtspflege

Art. 36 ¹ Gegen Verfügungen der Organe der Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden.

- Notenverfügungen zu Leistungskontrollen gemäss Artikel 13 werden von den Organen der für die Leistungskontrolle zuständigen Fakultät erlassen.
- ³ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).
- ⁴ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig.

IX. Schlussbestimmungen

INKRAFTTRETEN

Art. 37 ¹ Dieses Reglement tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern, 30. Mai 2024

Im Namen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät Der Dekan:

Prof. Dr. Marco Herwegh

Von der Bildungs- und Kulturdirektion genehmigt:

Bern, 5. Juli 2024

Die Bildungs- und Kulturdirektorin:

Christine Häsler